

STATUTEN

DES

SCHAUKELVEREINS

WANGEN

2018

Schaukelverein Wangen

STATUTEN

Zweck / Mitgliedschaft

1. Unter dem Namen "Schaukelverein Wangen" besteht in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ein politisch und konfessionell neutraler Verein ohne persönliche Haftung im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist unter anderem die Erhaltung der traditionellen Schifflschaukel mit Gastwirtschaft an der Dorfchilbi, die des Dorflebens und des geselligen Beisammenseins.
3. Der Schaukelverein besteht aus Aktiv-, Familien-, Passiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.
4. **Aktivmitglieder:** Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an allen Versammlungen und Anlässen des Vereins teilzunehmen und mitzuhelfen.
In allen Vereinsfragen haben die Aktivmitglieder gleiches Stimmrecht.
5. **Familienmitglieder:** Als Familienmitglieder gelten im gleichen Haushalt lebende Paare und ihre Kinder. Jedes Familienmitglied gilt als Aktivmitglied. Als stimmberechtigt bei den Familienmitgliedern gelten die beiden Erwachsenenstimmen sowie die Stimmen der Kinder über 18 Jahren. An einer Haupt- oder Vereinsversammlung gelten nur die anwesenden Stimmen.
6. **Passivmitglieder:** Die Passivmitgliedschaft wird jeweils für die Dauer eines Jahres durch den von der Generalversammlung festgelegten Beitrag erworben. Der Verein kann den Passivmitgliedern für Veranstaltungen Vergünstigungen gewähren und sie zu Versammlungen einladen. Die Passivmitglieder haben Zutritt zu den Versammlungen, haben aber kein Stimmrecht.
7. **Gönnermitglieder:** Als Gönnermitglieder können Privatpersonen und juristische Personen beitreten. Sie unterstützen die

Arbeit des Vereins mit einem jährlichen Mindestbeitrag von Fr. 100.-. Die Gönnermitglieder haben Zutritt zu den Versammlungen, haben aber kein Stimmrecht.

8. **Ehrenmitglieder:** Mitglieder und aussenstehende Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vereinsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
9. Der Antrag der Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anmeldung an den Vorstand. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt an der nächstfolgenden Generalversammlung.
10. Das Austrittsgesuch eines Aktivmitgliedes muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Beitragspflicht erlischt auf Ende des Austrittsjahres.
11. Mitglieder, die den statuarischen Vereinspflichten nicht nachkommen oder mutwillig den Interessen des Vereins Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes oder einer Mehrheit der Mitglieder - jedoch nur durch Vereinsbeschluss - ausgeschlossen werden.
12. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte auf irgendwelche Ansprüche dem Verein gegenüber.

Organisation

13. Die Aktivitäten des Vereins werden jeweils an der Generalversammlung für das kommende Jahr festgelegt.
14. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
 - d) Die Mitgliederversammlung
15. Der Verein hält jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung ab, die in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres stattfindet. Sie muss den Mitgliedern 14 Tage vor der Durchführung durch schriftliche Einladung unter Beilage der Traktandenliste angekündigt werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich und spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.
16. Ausschliesslich der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Abnahme des Jahresberichtes sowie Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - Aufnahme von Aktivmitgliedern
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenrevision
 - Auflösung des Vereins
17. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Aktivmitglieder beschlussfähig.
18. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
19. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis eine Quartalsversammlung oder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder, oder in statuarisch vorgeschriebenen Fällen, muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
20. Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die konkrete Zahl der Mitglieder wird jeweils bei den Neuwahlen von der Generalversammlung festgesetzt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.
21. Der Vorstand besorgt alle vorkommenden Geschäfte, die statuarisch keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm steht ein jährlich von der Generalversammlung festgelegtes Budget zur Verfügung. Über höhere Beträge muss ein Vereinsbeschluss gefasst werden.
22. **Präsident:** Der Präsident leitet sämtliche Vereinsgeschäfte und Versammlungen. Er führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.
23. **Vizepräsident:** Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und unterstützt ihn in der Amtsführung.
24. **Kassier:** Der Kassier führt die laufende Rechnung des Vereins und ist für die korrekte Abwicklung aller finanziellen Geschäfte besorgt. Er legt diesbezüglich den Revisoren und der Generalversammlung Rechenschaft ab. Die Rechnung ist jährlich auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen.

25. **Aktuar:** Der Aktuar erledigt den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen. Ebenfalls führt er das Mitgliederverzeichnis.
26. **Materialverwalter:** Der Materialverwalter ist verantwortlich für das vereinseigene Material und kontrolliert regelmässig den Warenein- und Warenausgang.
27. **Rechnungsrevisoren:** Die Generalversammlung wählt oder bestätigt alle Jahre 3 Revisoren aus den nicht im Vorstand angehörigen Aktivmitglieder: 1. Revisor, 2. Revisor, Ersatzrevisor. Die 3 Revisoren wechseln im jährlichen Rhythmus ab vom Ersatzrevisor zum 2. Revisor zum 1. Revisor und wieder zum Ersatzrevisor. Es darf nur 1 Revisor pro Jahr neu gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.
28. Bei einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsguthaben in der Gemeinde einem guten Zweck oder Vereinen, welche sich in der Kinder- und/oder Jugendarbeit engagieren, zugesprochen werden. Die Generalversammlung, welche über die Auflösung des Vereins entscheidet, hat ebenfalls über die Begünstigung des Vereinsguthabens zu entscheiden.
29. Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Statuten werden die Statuten vom 8. Juni 2016 ausser Kraft gesetzt. Vorliegende Statuten sind von der Generalversammlung am 6. Juni 2018 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Wangen, den 6. Juni 2018

Schaukelverein Wangen